

Festlegungen des Flächenwidmungsplanes

Bauland

- BW- Wohngebiet mit einschränkenden Vorgaben
BK- Kerngebiet mit einschränkenden Vorgaben
BB- Betriebsgebiet mit einschränkenden Vorgaben
BI- Industriegebiet
BA- Agrargebiet
BS- Sondergebiet mit Angabe der besonderen Nutzung
BWN- BW für nachhaltige Bebauung mit Angabe der max. Geschosflächenzahl
BKN- BK für nachhaltige Bebauung mit Angabe der max. Geschosflächenzahl

- BO- erhaltenswerte Ortsstruktur

- A Aufschließungszone
-F Frist
-H Handelseinrichtung
* Bauland mit vertraglicher Bindung
-#WE Einschränkung auf # Wohneinheiten

- BB- Bauland-Betriebsgebiet
ema Einschränkung auf emissionsarme Betriebe
1 Einschränkung auf nicht seveso-relevante Betriebe

- BS- Bauland-Sondergebiet

Kellerensemble
Ein Bauland-Sondergebiet "Kellerensemble" stellt eine Widmungskategorie dar, die für Lagerkeller, gastronomische und kulturelle Einrichtungen sowie für Betriebe, welche sich in Erscheinungsförmigkeit und Auswirkungen in den erhaltenswerten Charakter der Kellerensembles einfügen, bestimmt ist.

Handelseinrichtungen

- BK-H+ Kerngebiet-Handelseinrichtungen mit nachgewiesener Raumverträglichkeit
1 max. Verkaufsfläche von 11.500 m² und davon im Lebensmittelhandel 1.462 m²
2 für die Nutzung als Handelseinrichtung mit Warengruppen für mittel- und langfristige Bedarfsdeckung im Sektor Wohnungsausstattung
3 max. 24.000 m² Verkaufsfläche
4 max. 2.200 m² Bruttogeschosfläche
5 max. 6.600 m² Bruttogeschosfläche
6 max. 9.000 m² Verkaufsfläche
7 max. 6.000 m² Verkaufsfläche

Verkehrsfächen

- Verkehrsfäche-öffentlich
Vö-G Verkehrsfäche-öffentlich Gemeindestraße
Vp Verkehrsfäche-privat

Grünland

- Glf Land- und Forstwirtschaft
Glf-LV Land- und Forstwirtschaft, landschaftliche Vorrangfläche
Gho land- und forstwirtschaftliche Hofstelle
Ggü+ Grüngürtel mit Funktionsfestlegung
Geb erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit symbolhafter Darstellung des Gebäudes Angabe der fortlaufenden Nummer
Gmg Grünland Materialgewinnungsstätte mit Festlegung der Folgewidmungsart
Gg Gärtnerei
Gkg Kleingarten
Gspo Sportstätte
Gspi Spielplatz
Gc Campingplatz
G++ Friedhof
Gp Parkanlage
Ga- Abfallbehandlungsanlage mit Angabe der Art der Verwertung
Gd Aushubdeponie
Glp Lagerplatz
Gö Ödland/Ökoffläche
Gwf Wasserfläche
Gfrei Freihaltfläche
Gwka Windkraftanlage
Gpv Photovoltaikanlage

- Ggü+ Grüngürtel mit Funktionsfestlegung
öko Flächen mit ökologischer Bedeutung
1 Siedlungsgliederung
2 Straßenbegleitgrün
3 Böschungsbepflanzung
4 Allee
5 Versickerungsfläche
6 Siedlungsabschluss
7 Emissionschutz
8 Bachbegleitgrün
9 Windschutzgürtel
10 Landschaftsbild
11 Retention
12 Landschaftsgliederung
13 Lärmschutz
14 Trenngrün
15 Lärmschutzwand
16 Grünverbindung
17 Lärmschutzeinrichtung
18 Windschutz und Wegeverbindung
19 Siedlungsabschluss und Wegeverbindung
20 Siedlungsabschluss mit Fuß- und Radwegkorridor
21 Grünzug mit Wegeverbindung

- Ga- Abfallbehandlungsanlage mit Angabe der Art der Verwertung
-WSZ Wertstoffsammelzentrum

Kenntlichmachungen

Die Kenntlichmachung von Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Planungen (z.B. Eisenbahn) für eine besondere Nutzung gewidmet sind und die Kenntlichmachung von Flächen, für die auf Grund von Bundes- und Landesgesetzten Nutzungsbeschränkungen bestehen, dient der allgemeinen Information. Ihre Darstellung im Flächenwidmungsplan ist nicht rechtsverbindlich. Gemeinderat und PlanverfasserIn übernehmen keine Haftung für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

- A1 S33 L4711 Autobahn, Bundesschnellstraße, Landesstraße
Bahn Vp-Bahn öffentliche Eisenbahn bzw. private Eisenbahn mit Eintragung der Schienenverkehrsärmzone (mit dBA-Angabe)
Flugplatz öffentlicher Flugplatz bzw. privater Flugplatz mit Eintragung der Fluglärmsone (mit dBA-Angabe)

- Leitungen mit besonderer Bedeutung
Hochspannungsleitung
unterirdische Leitung

- Windkraftanlage

- Sprengmittelanlage mit Gefährdungsbereich
Gefahren-Betrieb mit Gefahrenbereich
Bergbaugebiet bzw. Halde (Steinbruch, Schottergrube, Lehmgrube)
Schießplatz
militärisches Sperrgebiet militärischer Übungsplatz

- Wald
Bannwald
Gewässer

- Überflutungsgebiet (Angabe der Häufigkeit)

- wildbach- bzw. Iswinen-gefährdete Fläche rote und gelbe Gefahrenzone

- Fläche mit zu hohem Grundwasserspiegel
Retentionsgebiet/-becken
Fläche in extremer Feuchtlage

- Altlast, Verdachtsfläche

- Zentrumszone

- Siedlungsgrenze in einzelnen Bereichen lt. Reg. ROP

- Gemeindegrenze

- Katastralgemeindegrenze

- Fernheizwerk
Elektrizitätswerk
Umspannwerk
Kläranlage
Pumpwerk
Hochbehälter
Wasserbehälter
Funk/ oder Sendestation
Transformator
Gasstation
Parkplatz
Tankstelle
Denkmalschutz
Bodendenkmal
Naturdenkmal (mit mitgeschütztem Bereich)
Fußgängerzone
Schutzwald
Erholungswald
Schongewässer
Quellschutzgebiet
Brunnenschutzgebiet
Heilquellschutzgebiet
Grundwasserschongebiet
Meliorationsgebiet
Bodenschutzanlage
rutschgefährdete Fläche
steinschlaggefährdete Fl.
Fläche mit ungenügender Tragfähigkeit
Fläche in extremer Schattelage

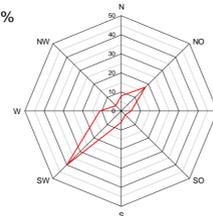
Hinweise

Straßenfluchtlinien
Die Lage von Straßenfluchtlinien und somit das genaue Ausmaß von Abtretungsverpflichtungen an das öffentliche Gut werden im Bebauungsplan festgelegt. Ihre unmittelbare Ableitung aus dem Flächenwidmungsplan ist unzulässig.
Bauverbote und Beschränkungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen
Haupt- und Nebenbahnen und Straßenbahnen auf eigenem Gleiskörper
Bauverbot innerhalb von 12 Metern von der Mitte des äußeren Gleises (§ 38 Eisenbahngesetz 1957)
Seilbahnen:
Bauverbot innerhalb von 12 Metern beiderseits des äußeren Seilstranges (§ 38 Eisenbahngesetz 1957)
Berg- und Talstationen von Seilbahnen:
innerhalb der Bahngrenze und bis zu 12 Meter von dieser (§ 38 Eisenbahngesetz 1957)
alle Eisenbahnanlagen:
gentiles Verbot der Errichtung von Anlagen und der Vornahme sonstiger Handlungen, durch die der Bestand der Eisenbahn und die sichere Betriebsführung gefährdet wird (§ 39 Eisenbahngesetz 1957)
Eisenbahnen mit Dampfbetrieb:
Anlagen in einer Entfernung von bis zu 50 Metern sind sicher gegen Zündung durch Funken (zündungssicher) herzustellen (§ 40 Eisenbahngesetz)
Bundesautobahnen:
beiderseits Bauverbot in einer Entfernung von 40 Metern (§ 21 Bundesstraßengesetz)
Bundesstraßen:
beiderseits Bauverbot in einer Entfernung von 25 Metern (§ 21 Bundesstraßengesetz)

Häufigkeit der Windrichtung in %

Table with 2 columns: Richtung, %. Data: N 8, NO 18, O 5, SO 3, S 6, SW 40, W 11, NW 4, Windstille 5.

Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit: 3 m/s



ÖROP Landeshauptstadt St. Pölten FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

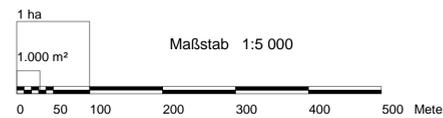


Table with 5 columns: Anlass, GZ., Kundmachung, Beschluss, Verordnung. Rows include Neudatierung, 106. Änderung, 109. Änderung, 108. Änderung, 113. Änderung.

Amt der NÖ Landesregierung:

Der Bürgermeister:



Flächenwidmungsplan zum örtlichen Raumordnungsprogramm der Stadt St. Pölten gemäß NÖ ROG 2014. Entwurf Planblatt Legende.

Table with 2 columns: GZ, Date. Rows: E: Oktober 2012 / Wie / kö, A7 April 2018 / Wie / kö, 8 Mai 2018 / Wie / kö, 9 November 2018 / Wie / kö, 10 April 2019 / Wie / kö, 11 November 2019 / Wie / kö, 12 August 2020 / Wie / kö, 13 Juni 2021 / Wie / kö, 14 Mai 2022 / Wie / kö, 15 April 2023 / Wie / kö, 16 Jänner 2024 / Wie / kö.

Stand der Planinformation: 24.01.2024

DKM-Stand: 13.07.2023